

Herr Bernd Pniewski 671
Herr Erwin Quinders 571

Gäste

Herr Christof Behr-Heyder Kölsche Baumschützer
Frau Dorothea Erpenbeck Bürgerverein Köln Müngersdorf e.V.
Herr Klaus Imdahl Bürgerverein Köln Müngersdorf e.V.
Frau Hildegard Jahn-Schnelle Bürgerverein Köln Müngersdorf e. V.
Herr Herbert Jansen Landschaftswacht
Herr Dr. Ulrich Kleiner Bürgerverein Köln Müngersdorf e.V.
Herr Jürgen Schomburg Landschaftswacht
Herr Harald von der Stein Netzwerk Bürger für Bäume

Presse

Zuschauer

Entschuldigt fehlen:

Herr Hans-Willi Buchmüller Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V.
Herr Friedhelm Decker Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V.
Herr Heribert Demel Landesverband Gartenbau Rheinland e.V.
Frau Dr. Susanne Euler-Bertram Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e.V.
Herr Hans-Georg Hermes Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V.
Herr Falko Huckenbeck Naturschutzbund NRW e.V.
Frau Sonja Jürgens Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V.
Herr Georg Kurella Landesjagdverband NRW e.V.
Frau Christiane Martin Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V.
Herr Dr. Stefan Meinzingler Naturschutzbund NRW e.V.
Frau Claudia Müller Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V.
Herr Manfred Steßgen Landessportbund e.V.
Herr Bodo Tschirner Naturschutzbund NRW e.V.
Herr Wolfgang Wegener Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e.V.
Herr Björn Wenzel Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e.V.
Herr Achim Werner Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

Herr Niederprüm begrüßt die Anwesenden zur Sitzung des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde.

Es sind 12 Stimmberechtigte Mitglieder anwesend. Der Beirat ist somit beschlussfähig.

Die Tagesordnung wird mit 12 Ja Stimmen einstimmig beschlossen.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- 1 Anträge auf Befreiung von Gebots-/Verbotsvorschriften des Landschaftsplanes gemäß Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen**
 - 1.1 Antrag auf Genehmigung das Grünland im Rheinvorland im linksrheinischen Kölner Norden vor dem 15.7. eines Jahres mähen zu dürfen und ggf. das Jakobskreuzkraut sowie den stumpfblättrigen Ampfer chemisch zu bekämpfen, Bez. 6, N1, N4, L4, EZ7
hier: Erteilung einer Befreiung von den Ge- und Verboten des Landschaftsplanes gem. § 67 BNatSchG i. V. mit § 69 LG NW
0992/2011
 - 1.2 Neue Anfragen
 - 1.2.1 Baumfällungen in Köln-Porz-Langel
hier: Anfrage von Herrn Meid
Zuständig ist das Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster (23)
 - 1.2.2 Ehemalige Baumwollbleicherei Schnellweider Str./Kochwiesenstr. in Köln-Holweide
Anfrage von Herrn Löwenstein
Zuständig ist das Umwelt- und Verbraucherschutzamt (571)
- 2 Allgemeine Vorlagen**
 - 2.1 Einstweilige Sicherstellung des geplanten Naturdenkmals "Mittelterrassenkante in Müngersdorf"
0031/2011
 - 2.2 Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Köln (Baumschutzsatzung) vom 17.01.2002, hier: Neufassung der Satzung
0871/2011
 - 2.3 Gesetzliches Vorkaufsrecht gemäß § 36a Landschaftsgesetz
4959/2010

I. Öffentlicher Teil

- 1 **Anträge auf Befreiung von Gebots-/Verbotsvorschriften des Landschaftsplanes gemäß Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen**
- 1.1 **Antrag auf Genehmigung das Grünland im Rheinvorland im linksrheinischen Kölner Norden vor dem 15.7. eines Jahres mähen zu dürfen und ggf. das Jakobskreuzkraut sowie den stumpfblättrigen Ampfer chemisch zu bekämpfen, Bez. 6, N1, N4, L4, EZ7
hier: Erteilung einer Befreiung von den Ge- und Verboten des Landschaftsplanes gem. § 67 BNatSchG i. V. mit § 69 LG NW
0992/2011**

Herr Moers teilt mit, dass der ULB aktuell eine neue ornithologische Untersuchung des Gebietes zur Kenntnis gelangt ist. Vor diesem Hintergrund sind vor einer Entscheidung über eine Vorverlegung des Mahdtermins auf den 15.6. noch weitere Recherchen und Abstimmungsgespräche erforderlich. Der Beschluss sollte daher in entsprechend geänderter Form erfolgen.

Da aufgrund der Einschätzung des LANUV davon ausgegangen werden muss, dass auch weitere im Rheinvorland wirtschaftende Landwirte Probleme mit Jakobskreuzkraut und stumpfblättrigem Ampfer haben, möchte er ähnlich gelagerte Fälle bei Zustimmung des Beirates zukünftig dem Beiratsvorsitzenden als Eilentscheidung vorlegen. Auf Nachfrage stellt er klar, dass selbstverständlich eine chemische Bekämpfung nur punktuell erfolgen darf und nur dann, wenn trotz vorheriger intensiver mechanischer Bekämpfung die Bestände nicht zurückgedrängt werden können. Die ULB lege Wert darauf, dass das Herbizid-Verbot in den NSG strikt eingehalten werde, sehe aber hier die Notwendigkeit einer Ausnahme von dieser Regel.

Der Beschlussvorschlag wird einvernehmlich wie folgt geändert:

Beschluss:

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde ist damit einverstanden, dass auf landwirtschaftlich genutztem Grünland des Rheinvorlandes im linksrheinischen Kölner Norden vorerst das Jakobskreuzkraut sowie der stumpfblättrige Ampfer auf speziell beantragten Flächen in diesem Jahr chemisch bekämpft werden darf, soweit erforderlich.

Er stimmt der beabsichtigten Befreiung gem. § 67 (1) 2 BNatSchG i. V. mit § 69 LG NW von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplanes zu.

Abstimmungsergebnis:

Bei 9 Ja Stimmen und 3 Enthaltungen einstimmig zugestimmt.

1.2 Neue Anfragen

- 1.2.1 **Baumfällungen in Köln-Porz-Langel
hier: Anfrage von Herrn Meid
Zuständig ist das Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster (23)**

In Köln-Porz-Langel ist eine Fläche von mehreren 1000 m² komplett gerodet worden. Es waren auch Bäume dabei, die laut Baumschutzsatzung nicht mehr gefällt werden durften. Bei der Fläche handelt es sich um städtisches Eigentum.

Fragen:

- 1. Wurde eine Genehmigung eingeholt?**
- 2. Wer hat den Kahlschlag vorgenommen?**
- 3. Aus welchem Grund wurde er durchgeführt?**

**1.2.2 Ehemalige Baumwollbleicherei Schnellweider Str./Kochwiesenstr. in Köln-Holweide
Anfrage von Herrn Löwenstein
Zuständig ist das Umwelt- und Verbraucherschutzamt (571)**

Wie seit Herbst 2010 verschiedenen Pressemitteilungen zu entnehmen war, sollen die ab 1875 entstandenen Gebäude der früheren Textilfabrik und späteren Baumwollbleicherei in Köln-Holweide abgerissen und das knapp 25.000 qm große Gelände völlig geräumt und für den Bau von ca. 150 Wohnungen zur Verfügung gestellt werden. Durch die Pressemeldungen ist im Fachbereich, in der Politik und bei der Bevölkerung erheblicher Aufruhr entstanden.

Der „Rheinische Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz“ (RVDL) hat das seiner Meinung nach unbedingt erhaltenswerte Gebäudeensemble im Oktober 2010 zum „Denkmal des Monats“ erklärt.

Die Bezirksvertretung Mülheim hat in ihrer Sitzung vom 15. 11. 2010 einstimmig beschlossen, „die zuständigen städtischen und landschaftsverbandlichen Stellen zu beauftragen, unverzüglich die vom Abriss bedrohten denkmalwerten Gebäude auf ihre Denkmalschutzwürdigkeit zu untersuchen“.

Der 1998 von Holweider Bürgern gegründete „Gesprächs- und Aktionskreis Holweide“ hat in einem Schreiben vom 5. 1. 2011 an die Bezirksregierung Köln (mit Kopie an die zuständigen städtischen Stellen) den Sachverhalt umfänglich dargestellt und um Prüfung der Denkmalwürdigkeit und entsprechenden Unterschutzstellung des Gebäudeensembles gebeten.

Mir ist bekannt, dass die Untere Denkmalbehörde der Stadt Köln (Stadtkonservatorin) inzwischen Prüfungen des Geländes vorgenommen hat und mindestens Teile der Gebäude für erhaltenswert hält. Dies soll baldmöglichst mit dem „Amt für Denkmalpflege im Rheinland“ des LVR und dem bereits genannten RVDL abgesprochen und weiter geprüft werden.

Fragen:

- 1. Wie beurteilt die Untere Landschaftsbehörde (ULB) die Bedeutung und Erhaltung dieses Industriedenkmals für die Stadt Köln und den Vorort Holweide?**
- 2. Wie sieht die ULB in diesem Zusammenhang den Landschaftsschutz?**
- 3. Welche Rolle spielt hierbei die Renaturierung des Strunder Bachs (Regionale 2010)?**

4. Welche Bedeutung misst die ULB den Verkehrsverhältnissen des verkehrsmäßig „stark gebeutelten“ Vororts Holweide bei, falls hier 150 Wohneinheiten gebaut werden sollen?

2 Allgemeine Vorlagen

2.1 Einstweilige Sicherstellung des geplanten Naturdenkmals "Mittelterrassenkante in Müngersdorf" 0031/2011

Beschluss:

Der Beirat der Unteren Landschaftsbehörde nimmt die Vorlage der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis und bittet den Rat der Stadt Köln gemäß § 41 Abs. 1, Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit den §§ 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz, 42 e Abs. 1 Landschaftsgesetz NRW und 27 Abs. 4 Ordnungsbüroengesetz NRW den Erlass der als Anlage beigefügten Ordnungsbüroerlichen Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des geplanten Naturdenkmals „Mittelterrassenkante in Müngersdorf“ zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Bei 12 Ja Stimmen einstimmig beschlossen.

2.2 Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Köln (Baumschutzsatzung) vom 17.01.2002, hier: Neufassung der Satzung 0871/2011

Herr Niederprüm liest einen von ihm vorgefertigten Beschluss in Auszügen vor. Hierin soll u. a. beschlossen werden, die Anzahl der Sachbearbeiter im Sachgebiet Baumschutz auf 5 zu erhöhen und die Änderung des § 6 Abs. 5 Satz 4 und des § 7, erster Spiegelstrich der Baumschutzsatzung (Nachweispflicht der Eigentümer) zu beschließen.

Daraufhin wurde die Abstimmung von den 12 stimmberechtigten Mitgliedern wie folgt durchgeführt:

Der Beschlussvorschlag zu I. der Vorlage wurde mit 12 Nein Stimmen einstimmig ablehnend zur Kenntnis genommen.

Die Alternative zu I. aus der Vorlage wurde mit 6 Ja Stimmen zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Alternativvorschlag von Herrn Niederprüm wurde ebenfalls mit 6 Ja Stimmen zustimmend zur Kenntnis genommen.

Infolge der Pattsituation und Einreden mehrerer Beiratsmitglieder, dass unklar sei, über was abgestimmt werde, wurde die Sitzung unterbrochen.

In der Sitzungspause verlässt Herr Münchmeyer die Sitzung. Es sind noch 11 stimmberechtigte Mitglieder anwesend.

Nach Wiederaufnahme wurde dem Beirat dargelegt, dass eine Vermengung eigener Beschlussformulierungen des Beirates mit der Beschlussvorlage ohne vorherige Ab-

stimmung über die Beschlussvorlage unzulässig sei. Die Abstimmungen über die in der Vorlage vorhandenen Beschlussformulierungen und ggf. Alternativen müssen vollständig erfolgen (Ja/Nein/Enthaltung). Falls der Beirat mit den Formulierungen nicht einverstanden ist, hat er die Möglichkeit, diese abzulehnen und einen eigenen Beschlussvorschlag zu formulieren und zu beschließen.

Der Beiratsvorsitzende stellt das Einvernehmen der Beiratsmitglieder fest, dass die vorangegangene Abstimmung als ungültig zu betrachten sei und stellt sodann die Punkte I. bis III. des Beschlussvorschlages einzeln zur Abstimmung

Abstimmungsergebnis:

Der Beschlussvorschlag zu I. wird bei 11 Nein Stimmen einstimmig abgelehnt.

Der Alternative zu I. wird bei 11 Ja Stimmen einstimmig zugestimmt.

Dem Beschlussvorschlag zu II. wird bei 11 Ja Stimmen einstimmig zugestimmt.

Dem Beschlussvorschlag zu III. wird bei 11 Ja Stimmen einstimmig zugestimmt.

**2.3 Gesetzliches Vorkaufsrecht gemäß § 36a Landschaftsgesetz
4959/2010**

Beschluss:

Der Beirat der Unteren Landschaftsbehörde nimmt den Beschluss zustimmend zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Bei 10 Ja Stimmen und 1 Enthaltung einstimmig zugestimmt.

gez. Niederprüm

(Vorsitzender)